

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung von Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A, Anhang VI Abschnitt A und Anhang VII Abschnitt A sowie von Art. 12 in Verbindung mit Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309, S. 1) — Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub — Anlagen Delimara und Marsa

Tenor

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 12 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A, Anhang VI Abschnitt A, Anhang VII Abschnitt A und Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft verstoßen, dass sie diese Richtlinie im Rahmen des Betriebs des Phase I-Dampfgenerators der Kraftwerke Delimara und Marsa nicht korrekt angewandt hat.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Klagenfurt — Österreich) — SPÖ Landesorganisation Kärnten/Finanzamt Klagenfurt

(Rechtssache C-267/08) (¹)

(Mehrwertsteuer — Recht zum Vorsteuerabzug — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeiten“ — Regionale Organisation einer politischen Partei — Werbeaktivitäten zugunsten der Unterorganisationen der Partei — Aufwendungen aus diesen Aktivitäten, die die Einnahmen übersteigen)

(2009/C 282/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Klagenfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SPÖ Landesorganisation Kärnten

Beklagter: Finanzamt Klagenfurt

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Klagenfurt (Österreich) — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Durchführung von Werbemaßnahmen in Form von Veranstaltungen, der Herstellung und Lieferung von Werbematerial und eines jährlichen Balls, von denen die Orts- und Bezirksorganisationen einer politischen Partei profitieren, durch die Landesorganisation dieser Partei — Ausgaben für diese Tätigkeiten, die die Einnahmen aus der Abwälzung einiger Kosten auf die Orts- und Bezirksorganisationen und aus dem Verkauf von Eintrittskarten für den Ball erheblich übersteigen

Tenor

Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass Tätigkeiten der Außenwerbung der Unterorganisation einer politischen Partei eines Mitgliedstaats nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.

(¹) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-468/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Richtlinie 2005/36/EG — Unterbliebene Umsetzung)

(2009/C 282/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und V. Peere)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte G. de Bergues und B. Messmer)